

# Statuten

(Ausgabe 2012)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
-----------------------	---

## **Allgemeines**

Art. 1	Allgemeines.....	5
Art. 2	Zweck.....	5
Art. 3	Wirkung nach aussen.....	5
Art. 4	Wirkung nach innen.....	6
Art. 5	Besondere Aufgaben .....	6
Art. 6	Mittel zur Zweckerreichung.....	6

## **Bestimmungen zur Mitgliedschaft**

Art. 7	Mitgliederarten (Grundsatz) .....	7
Art. 8	Kollektivmitglieder (Sektionen).....	7
Art. 9	Einzelmitglieder .....	7
Art. 10	Ehrenmitglieder .....	7
Art. 11	Gönner (Nichtmitglieder).....	8

## **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Art. 12	Beitritt.....	9
Art. 13	Verlust der Mitgliedschaft .....	9
Art. 14	Austritt .....	9
Art. 15	Ausschluss.....	9
Art. 16	Wirkungen.....	9

## **Wirkungen der Mitgliedschaft**

Art. 17	Rechte der Mitglieder (Grundsatz) .....	10
Art. 18	Ausübung der Rechte und Antragsrecht .....	10
Art. 19	Pflichten der Mitglieder (Grundsatz) .....	10
Art. 20	Statuteneintrag .....	10
Art. 21	Sektionen als Bindeglied.....	11

## **Organisation der Wirtschaftskammer**

Art. 22	Verbandsorgane .....	12
Art. 23	Delegiertenversammlung .....	12
Art. 24	Ausserordentliche Delegiertenversammlung .....	13
Art. 25	Tag der Wirtschaft .....	13
Art. 26	Wirtschaftsrat Baselland .....	13

Art. 27	Zentralvorstand . . . . .	14
Art. 28	Vorsitz in den Organen . . . . .	16
Art. 29	Unterschriftenregelung . . . . .	16
Art. 30	Revisionsstelle . . . . .	16
Art. 31	Fachkommissionen . . . . .	16
Art. 32	Geschäftsleitung . . . . .	16
Art. 33	Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer . . . . .	17
Art. 34	Pressewesen . . . . .	17

## **Finanzen**

Art. 35	Geschäftsjahr . . . . .	18
Art. 36	Einnahmen . . . . .	18
Art. 37	Mitgliederbeiträge . . . . .	18
Art. 38	Aktionsfonds der Baselbieter KMU . . . . .	19
Art. 39	Haftung . . . . .	19

## **Schlussbestimmungen**

Art. 40	Geschäftsordnung, Stimmrecht . . . . .	20
Art. 41	Wahlrhythmus und Amtsdauer . . . . .	20
Art. 42	Träger von Verbandsmandaten . . . . .	20
Art. 43	Statutenänderungen . . . . .	20
Art. 44	Auflösung der Wirtschaftskammer . . . . .	21
Art. 45	Übergangsbestimmungen . . . . .	21
Art. 46	Genehmigung, Inkrafttreten, Änderungen . . . . .	21

## **Anhänge**

Anhang 1	Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm . . . . .	23
Anhang 2	Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen . . .	29
Anhang 3	Beitragsordnung . . . . .	33
Anhang 4	Reglement der Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre . . . . .	39
Anhang 5	Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» . . . . .	41

## **Präambel**

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat die Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie zu stärken und zu fördern, gibt sich die Wirtschaftskammer Baselland folgende Statuten:

---

Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.



# Allgemeines

## Art. 1 **Allgemeines**

---

1.1 Mit Namen «Wirtschaftskammer Baselland» (nachfolgend Wirtschaftskammer genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal, im Haus der Wirtschaft – Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für KMU aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.

1.2 Die Wirtschaftskammer ist als Sektion dem Schweizerischen Gewerbeverband in Bern angeschlossen und repräsentiert darin alle ihre Mitglieder.

## Art. 2 **Zweck**

---

2.1 Die Wirtschaftskammer bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbstständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.

2.2 Insbesondere unterstützt und fördert die Wirtschaftskammer auch alle Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Baselland.

## Art. 3 **Wirkung nach aussen**

---

3.1 Die Wirtschaftskammer wirkt hin auf die Erhaltung und die Förderung einer sozial und ökologisch abgesicherten freien Marktwirtschaft und auf wirtschaftlich günstige Rahmenbedingungen. Sie tut dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Medien.

3.2 Sie sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbstständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.

3.3 Mit Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt sie zur Verbreitung ihres Gedankengutes bei.

#### Art. 4 **Wirkung nach innen**

---

4.1 Die Wirtschaftskammer will den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmungen durch die Gründung und den Anschluss neuer Sektionen sowie durch den gezielten Ausbau der eigenen Organisationen erreichen.

4.2 Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient sie als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereiche ihres Tätigkeitsgebietes.

#### Art. 5 **Besondere Aufgaben**

---

5.1 Die Wirtschaftskammer fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und unterstützt ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer, Arbeitgeber und Lehrbetrieb.

5.2 Sie unterstützt oder vertritt ihre Mitglieder bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträgen) mit den Sozialpartnern.

5.3 Sie unterstützt ihre Mitglieder in der beruflichen Grundbildung, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Lehrbetriebsverbänden.

#### Art. 6 **Mittel zur Zweckerreichung**

---

Zur Zweckerreichung und Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Wirtschaftskammer alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Verbindung stehen. Sie ist berechtigt, alle ihr angebracht erscheinenden Massnahmen zu treffen; somit kann sie sich insbesondere jederzeit an anderen Institutionen beteiligen oder deren Bestrebungen in geeigneter Weise unterstützen und Institutionen – auch solche mit eigener Rechtspersönlichkeit – gründen oder deren Bestrebungen in geeigneter Weise unterstützen. Sie und die von ihr gegründeten Institutionen können Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, nutzen, verwalten und veräussern. Sie kann die Führung ihrer Verbandsgeschäftsstelle und weitere Dienstleistungsbereiche an von ihr gegründete Institutionen übertragen.



# Bestimmungen zur Mitgliedschaft

## Art. 7 **Mitgliederarten (Grundsatz)**

---

7.1 Die Wirtschaftskammer besteht aus Kollektivmitgliedern (Sektionen), Einzelmitgliedern (Firmen und Personen), assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

7.2 Der Zentralvorstand erlässt in eigener Kompetenz die entsprechenden Reglemente.

## Art. 8 **Kollektivmitglieder (Sektionen)**

---

8.1 Kollektivmitglieder (Sektionen) der Wirtschaftskammer sind die örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine), die kantonalen und regionalen Berufs-, Branchen- und Fachverbände sowie weitere dem Gewerbe nahe stehende Vereinigungen und Institutionen.

8.2 Die Kollektivmitglieder (Sektionen) treten der Wirtschaftskammer mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei.

8.3 Der Zentralvorstand der Wirtschaftskammer kann mit Kollektivmitgliedern über den Status ihrer Mitglieder (z.B. ausserkantonale Mitglieder) gegenüber der Wirtschaftskammer besondere Vereinbarungen treffen.

## Art. 9 **Einzelmitglieder**

---

9.1 Selbstständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen und Mitglieder von Sektionen, welche sich die Förderung und die Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglieder anschliessen.

9.2 Personen und Kaderangehörige, welche sich die Förderung und die Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich der Wirtschaftskammer als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.

## Art. 10 **Ehrenmitglieder**

---

10.1 Personen, die sich um die Wirtschaftskammer oder um den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10.2 Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt persönliche Einzelmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 **Gönner (Nichtmitglieder)**

---

Unternehmungen, Institutionen und Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Wirtschaftskammer sind, aber die Sache der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in besonderem Masse fördern wollen, zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird. Die Zahlung eines Gönnerbeitrages bewirkt keine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

# Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

## Art. 12 **Beitritt**

---

Beitrittsgesuche können jederzeit an die Verbandsgeschäftsstelle zuhänden des Zentralvorstandes gerichtet werden. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

## Art. 13 **Verlust der Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft einer Sektion erlischt unverzüglich bei deren Auflösung oder deren Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Firmeneinzelmitgliedern erlischt unverzüglich bei deren Geschäftsaufgabe, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Löschung oder Ausschluss der Firma. Die Einzelmitgliedschaft von Personen erlischt unverzüglich bei deren Ausschluss oder Ableben.

## Art. 14 **Austritt**

---

Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Verbandsgeschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## Art. 15 **Ausschluss**

---

Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten der Wirtschaftskammer oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Wirtschaftsrat auf Antrag des Zentralvorstandes. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.

## Art. 16 **Wirkungen**

---

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Wirtschaftskammer. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben der Wirtschaftskammer für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

# Wirkungen der Mitgliedschaft

## Art. 17 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

---

17.1 Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.

17.2 Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen der Wirtschaftskammer unterstützt zu werden sowie deren Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.

17.3 Der Zentralvorstand erlässt über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Leistungen ein Reglement.

## Art. 18 Ausübung der Rechte und Antragsrecht

---

18.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und durch ihre Vertretung im Wirtschaftsrat aus.

18.2 Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit allfällige Wünsche und Anliegen an die Wirtschaftskammer schriftlich über die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

18.3 Drei Sektionen haben zudem gemeinsam das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu richten. Diese sind mindestens zwei Monate vorher schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle zuhänden des Zentralvorstandes einzureichen.

## Art. 19 Pflichten der Mitglieder (Grundsatz)

---

19.1 Mit dem Eintritt in die Wirtschaftskammer verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder der Sektionen.

19.2 Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

## Art. 20 Statuteneintrag

---

Die Sektionen verweisen in ihren Statuten auf die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Sie machen ihre Mitglieder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufmerksam.

## Art. 21 **Sektionen als Bindeglied**

---

21.1 Die Sektionen haben die Pflicht, ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Wirtschaftskammer zu informieren.

21.2 Nach Massgabe ihrer Statuten bezeichnen sie rechtzeitig die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung, das Mitglied und dessen Stellvertreter in den Wirtschaftsrat und allfällige weitere von der Wirtschaftskammer angeforderte Vertreter.

21.3 Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der Wirtschaftskammer stehen.

21.4 Die Sektionen informieren die Verbandgeschäftsstelle über Mutationen (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Chargen-Änderungen usw.) in ihrem Mitgliederbestand.

# Organisation der Wirtschaftskammer

## Art. 22 **Verbandsorgane**

---

Die Organe der Wirtschaftskammer sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Wirtschaftsrat Baselland;
- der Zentralvorstand;
- die Geschäftsleitung unter der Leitung des Direktors;
- die Revisionsstelle.

## Art. 23 **Delegiertenversammlung**

---

23.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Wirtschaftskammer. Sie findet ordentlicherweise im Zweijahresturnus statt.

23.2 Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes publiziert oder durch Zirkular bekannt gegeben.

23.3 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen, den Delegierten der Einzelmitglieder, den Mitgliedern des Wirtschaftsrates und den Ehrenmitgliedern.

23.4 Die Sektionen haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:

- bis und mit 100 Sektionsmitglieder:  
total 2 Delegierte;
- ab 101 bis und mit 200 Sektionsmitglieder:  
total 3 Delegierte;
- ab 201 bis und mit 300 Sektionsmitglieder:  
total 4 Delegierte;
- ab 301 und mehr Sektionsmitglieder:  
total 5 Delegierte.

23.5 Der Zentralvorstand ernennt pro 100 Einzelmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Einzelmitglieder darf 10% der Gesamtdelegiertenzahl aller Sektionen nicht übersteigen.

23.6 Die Delegiertenversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
- Ernennung des Direktors;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramms;

- Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung der Wirtschaftskammer.

#### **Art. 24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

---

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Wirtschaftsrates oder des Zentralvorstandes jederzeit einberufen werden.

#### **Art. 25 Tag der Wirtschaft**

---

Der Tag der Wirtschaft wird auf Beschluss des Zentralvorstandes einberufen. Der Tag der Wirtschaft umfasst alle Mitglieder der Wirtschaftskammer und die Mitglieder seiner Sektionen. Er soll in der Regel der Behandlung von wirtschaftspolitischen Fragen und Fragen der Behandlung von KMU-Förderung dienen, die eine einheitliche und öffentliche Stellungnahme erfordern.

#### **Art. 26 Wirtschaftsrat Baselland**

---

26.1 Der «Wirtschaftsrat Baselland» (nachfolgend Wirtschaftsrat genannt) ist das wirtschaftspolitische Gremium der Wirtschaftskammer.

26.2 Der Wirtschaftsrat wird vom Zentralvorstand nach Bedarf einberufen. Er tagt in der Regel vor allen eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Der Wirtschaftsrat ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 6 Sektionen schriftlich beantragen.

26.3 Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus:

- dem Zentralvorstand;
- den Präsidenten der Sektionen (bzw. dauernde Vertretung gemäss Art. 26.4);
- bis zu fünfzehn vom Zentralvorstand aus dem Kreise der Einzelmitglieder bezeichneten Vertretern;
- den Ehrenmitgliedern.

26.4 Die Sektionen können anstelle des Sektionspräsidenten ein anderes Vorstandsmitglied dauernd in den Wirtschaftsrat delegieren.

26.5 Die Sektionen ernennen zudem einen Stellvertreter, der das Recht hat, ebenfalls an den Wirtschaftsratssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt ist dieser nur im Falle der Verhinderung des Mandatsträgers.

26.6 Dem Wirtschaftsrat steht hinsichtlich den von den Sektionen bzw. den vom Zentralvorstand bezeichneten Personen (Art. 26.3) das Ablehnungsrecht zu.

26.7 Nachfolgende Befugnisse fallen dem Wirtschaftsrat zu:

- Abnahme der Jahresrechnung der Wirtschaftskammer;
- Entlastung der verantwortlichen Organe;
- Genehmigung des Voranschlages der Wirtschaftskammer;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- allseitige Förderung der wirtschaftspolitischen Verbandsgrundsätze und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen;
- Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sachfragen;
- Festsetzung der wirtschaftspolitischen Verbandsrichtlinien;
- Kenntnisnahme von Berichten der Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihr nach Statuten oder mit Organbeschlüssen zugewiesen werden.

## Art. 27 **Zentralvorstand**

---

27.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und bildet das ausführende Organ der Wirtschaftskammer.

27.2 Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

27.3 Der Zentralvorstand bestimmt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ausschuss, welchem in jedem Fall der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Zentralvorstandsmitglied angehören. Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Befugnisse an diesen Ausschuss delegieren, wobei eine solche Delegation jeweils schriftlich festzuhalten ist.

27.4 In die an den Ausschuss delegierten Befugnisse fällt insbesondere die Genehmigung der Arbeitsverträge mit Pflichten- und Kompetenzregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.



27.5 Dem Zentralvorstand stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- Vertretung der Wirtschaftskammer nach aussen;
- Gründung von Institutionen;
- Aufsicht über alle Institutionen der Wirtschaftskammer;
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen;
- Wahl bzw. Nomination der Vorstandsmitglieder, der Verwaltungsräte und Verantwortlichen der eigenen und verwandten Institutionen;
- Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung des Direktors;
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Direktors;
- Abschluss eines Vertrages mit Pflichten- und Kompetenzregelung für den Direktor;
- Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussgesuchen;
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Wirtschaftsratsitzungen;
- Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;
- Entsendung der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerbeverbandes sowie anderer Organisationen und Institutionen;
- Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei Ernennungen und der Wahl von Delegationen;
- Umbenennung von Verbandsorganen und weiteren in diesen Statuten verwendeten Begriffen und Schaffung neuer Bezeichnungen;
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder übergeordnete Organe zugewiesen sind;
- Delegation einzelner Befugnisse an den Präsidenten, die Geschäftsleitung, den Ausschuss oder von ihm gewählte Aufsichts- oder Verwaltungsorgane eigener oder verwandter Institutionen;
- Prozessführung für die Wirtschaftskammer und ihre Mitglieder.

## Art. 28 **Vorsitz in den Organen**

---

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder der vom Zentralvorstand bezeichnete Stellvertreter, leitet im Zentralvorstand, im Wirtschaftsrat und in der Delegiertenversammlung die Verhandlungen.

## Art. 29 **Unterschriftenregelung**

---

29.1 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt zusammen mit dem Direktor oder einem Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

29.2 Andere oder weiter gehende Unterschriftsberechtigungen kann der Zentralvorstand erlassen.

## Art. 30 **Revisionsstelle**

---

Der Wirtschaftsrat wählt eine im Handelsregister eingetragene Treuhandfirma als gesetzliche Revisionsstelle. Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die gesetzliche Revisionsstelle eine ordentliche Revision durch, sofern der Wirtschaftsrat nicht beschliesst, dass die Buchführung eingeschränkt geprüft werden muss oder dass auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Wirtschaftsrat schriftlich Bericht.

## Art. 31 **Fachkommissionen**

---

31.1 Zur Beratung der einzelnen Organe werden Fachkommissionen gebildet, insbesondere die «Konferenz der KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine)» und die «KMU-Frauen Baselland». Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Bezeichnung werden vom Zentralvorstand jeweils in einem kurzen Pflichtenheft geordnet.

31.2 Fachkommissionen erfüllen in der Regel einen dauernden Auftrag und erstatten regelmässig Bericht.

## Art. 32 **Geschäftsleitung**

---

32.1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem Direktor und weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern.

32.2 Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle als operativ selbstständig handelndes Verbandsorgan. Sie führt und leitet alle Geschäfte, welche der Verbandszweck normalerweise mit sich bringt.

Sie verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Sie hat sich an die Statuten und Reglemente jener Institutionen zu halten, deren Geschäfte sie führt.

32.3 Der Geschäftsleitung obliegen weiter das Rechnungswesen der Wirtschaftskammer, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Organisation sämtlicher übertragenen Aufgaben.

32.4 Im Bereich Wirtschafts- und Gewerbepolitik orientiert die Geschäftsleitung ihre Massnahmen an dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramm. Sie vollzieht zudem die von der Delegiertenversammlung, dem Wirtschaftsrat und dem Zentralvorstand gefassten Beschlüsse. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten.

32.5 Die Geschäftsleitung erlässt ein Organisationsreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

#### **Art. 33      Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer**

---

33.1 Die Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer führt unter der Leitung der Geschäftsleitung die laufenden Geschäfte der Wirtschaftskammer. Sie ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.

33.2 Die Verbandsgeschäftsstelle oder eine gemäss Art. 6 bezeichnete andere Institution können vom Zentralvorstand ermächtigt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Sektionen oder anderen Organisationen zu übernehmen.

#### **Art. 34      Pressewesen**

---

34.1 Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und im Rahmen der Interessenvertretung gibt die Geschäftsstelle im Namen der Wirtschaftskammer – gegebenenfalls auch weiterer Träger – für alle Mitglieder eine jährlich mindestens 20-mal erscheinende Zeitung (offizielles Verbandsorgan) heraus. Das offizielle Verbandsorgan kann auch in Kooperation mit anderen Verbänden herausgegeben werden.

34.2 Zur Dokumentation und zur Verbreitung grundlegenden wirtschaftspolitischen Gedankengutes gibt die Geschäftsstelle im Namen der Wirtschaftskammer – gegebenenfalls auch weiterer Träger – für alle Wirtschaftskammermitglieder und Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Sektionen sowie für alle Mandatsträger und weitere interessierte Mitglieder eine jährlich mindestens 4-mal erscheinende Informationsschrift heraus.

# Finanzen

## Art. 35 **Geschäftsjahr**

---

35.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

35.2 Die Verbandsrechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.

## Art. 36 **Einnahmen**

---

36.1 Die Einnahmen der Wirtschaftskammer bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Überschüssen und festen Beiträgen der eigenen Institutionen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

36.2 Je nach Bedürfnis können durch Beschluss des Wirtschaftsrates Sonderbeiträge erhoben werden.

## Art. 37 **Mitgliederbeiträge**

---

37.1 Die Kollektivmitglieder entrichten einen Jahrespauschalbeitrag.

37.2 Bei den Berufsverbänden bemisst er sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis der Anzahl ihrer Mitglieder und der von diesen beschäftigten Arbeitnehmern.

37.3 Bei den KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine) bemisst er sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder.

37.4 Die Beitragshöhe für die dem Gewerbe nahe stehenden Vereinigungen und Institutionen wird individuell festgelegt.

37.5 Die Beitragshöhe für die Firmeneinzelmitglieder bemisst sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer.

37.6 Die Beitragshöhe und die Beitragsmodalitäten für persönliche Einzelmitglieder werden vom Zentralvorstand festgelegt.

37.7 Die Delegiertenversammlung erlässt als Anhang zu diesen Statuten eine Beitragsordnung, in welcher das Nähere geregelt wird.

## Art. 38 **Aktionsfonds der Baselbieter KMU**

---

38.1 Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und zur Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie unterhält die Wirtschaftskammer einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU».

38.2 Jedes Mitglied eines der Wirtschaftskammer angeschlossenen Kollektivmitgliedes und jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geleistet werden.

38.3 Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Delegiertenversammlung beschlossenes Reglement bestimmt.

## Art. 39 **Haftung**

---

Für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftskammer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Schlussbestimmungen

## Art. 40 **Geschäftsordnung, Stimmrecht**

---

40.1 Die Organe der Wirtschaftskammer fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

40.2 In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

40.3 Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

## Art. 41 **Wahlrhythmus und Amtsdauer**

---

41.1 Die Organe – ausgenommen die Revisionsstelle – sowie alle Mandatsträger und Verbandsvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

41.2 Die Revisionsstelle wird jährlich für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.

41.3 Zentralvorstandsmitglieder, welche entweder das 65. Altersjahr erreicht oder ihre aktive Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, scheiden auf Ende des entsprechenden Jahres aus dem Zentralvorstand aus.

41.4 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind die mit Ihnen abgeschlossenen Arbeitsverträge massgebend.

## Art. 42 **Träger von Verbandsmandaten**

---

Die von der Wirtschaftskammer in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter haben bei ihrem Ausscheiden aus der Wirtschaftskammer oder aus dem jeweiligen Verbandsorgan das entsprechende Mandat niederzulegen. Der Zentralvorstand erlässt entsprechende Richtlinien.

## Art. 43 **Statutenänderungen**

---

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzukündigen.

## **Art. 44 Auflösung der Wirtschaftskammer**

---

44.1 Ein Antrag auf Auflösung der Wirtschaftskammer muss den Mitgliedern spätestens ein Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

44.2 Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Sobald sich jedoch noch zehn Sektionen für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht vorgenommen.

44.3 Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Schweizerischen Gewerbeverband zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu.

## **Art. 45 Übergangsbestimmungen**

---

Innerhalb eines Jahres ab Genehmigung von Statutenrevisionen haben Organe und Mitglieder die einschlägigen Bestimmungen in ihren Statuten und Reglementen umzusetzen. Ausnahmen oder Fristverlängerungen können auf Gesuch hin vom Zentralvorstand bewilligt werden.

## **Art. 46 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

---

46.1 Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 total revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

46.2 Die vorliegenden Statuten wurden an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

46.3 Die vorliegenden, teilrevidierten Statuten ersetzen jene vom 28. Februar 2008 und treten per 1. September 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Dezember 2011

### **Wirtschaftskammer Baselland**

sig. Andreas Schneider  
Präsident

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin  
Direktor





# Anhang 1

## Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm

### Art. 1 Grundsätzliches

---

1.1 Die Wirtschaftskammer Baselland (nachfolgend Wirtschaftskammer genannt) vertritt als Interessengemeinschaft die Selbstständigerwerbenden und die Klein- und Mittelunternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie im Kanton Baselland und in der Region.

1.2 Sie setzt sich aus den örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereinen) und den kantonalen und regionalen Berufsverbänden sowie aus Einzelmitgliedern zusammen.

1.3 Sowohl die Wirtschaftskammer als auch ihre Sektionen und die Einzelmitglieder nehmen in ihrem Umfeld und den Möglichkeiten entsprechend Einfluss auf das politische Geschehen, um die Interessen der Wirtschaft bzw. ihrer Mitglieder wirkungsvoll vertreten zu können.

1.4 Die Wirtschaftskammer fördert die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsgremien. Im Landrat besteht eine «Gruppe der KMU-Vertreter».

1.5 Um in allen Bereichen die Bedeutung der selbstständig-erwerbenden Frauen, der mitarbeitenden Partnerinnen sowie der Frauen in höheren Kaderpositionen hervorzuheben, wird – vernetzt über alle Organe der Wirtschaftskammer – die Fachkommission der «KMU-Frauen Baselland» gebildet.

### Art. 2 Philosophie

---

2.1 Wir setzen uns ein für die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbstständigerwerbenden und der KMU-Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.

2.2 Wir treten für eine grösstmögliche individuelle Entfaltung der Persönlichkeit ein. Grundlage dafür sind die verfassungsmässigen Rechte der Meinungs- und Gewissensfreiheit, der freien Wahl des Berufes und Arbeitsplatzes, der Handels- und Gewerbefreiheit, der freien Vertragsschliessung sowie der Förderung und Gewährleistung des Privateigentums.

2.3 Mit Überzeugung fördern wir die sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit und entsprechende Lösungen anstelle staatlicher Regelungen.

2.4 Wir erwarten vom Staat eine funktionsfähige Infrastruktur, eine intakte Rechtsordnung und deren konsequenten Vollzug, ein motivierendes Investitions- und Innovationsklima, einen freien Arbeitsmarkt, die langfristige Konsolidierung der bestehenden Sozialwerke und eine intakte öffentliche Finanzsituation.

### Art. 3 **Wirtschaftspolitik**

---

3.1 Wir setzen uns für bessere Rahmenbedingungen ein, insbesondere für ein der wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Steuerklima, massvolle Gebühren, weniger Bürokratie, die Unterstützung der Reservebildung und die Belohnung des Leistungsprinzips.

3.2 Wir bekämpfen aus staatspolitischer und volkswirtschaftlicher Überzeugung die den Interessen der Selbstständigen und der KMU zuwiderlaufenden Machtballungen in Industrie, Handel, Dienstleistung und Detailhandel.

3.3 Wir unterstützen die Stärkung der dezentralisierten KMU-Strukturen unserer Volkswirtschaft.

3.4 Wir fördern die Selbstregulierungskräfte unserer sozialen Marktwirtschaft und die Vergrösserung des Handlungsspielraumes für die KMU-Wirtschaft.

3.5 Wir setzen uns für ein faires Geschäftsgebaren ein und erwarten dies auch von den Kapitalgebern und den Geschäftspartnern der KMU-Wirtschaft.

3.6 Wir fördern und stärken aus staatspolitischer und volkswirtschaftlicher Überzeugung sowie aus ökologischen Gründen die Konkurrenzfähigkeit der lokalen und regionalen Unternehmen.

### Art. 4 **Steuerpolitik**

---

4.1 Wir fordern die Stabilisierung und die mittelfristige Senkung der Belastungen der Unternehmen und privaten Haushalte durch Steuern und Gebühren.

4.2 Wir befürworten die begründete, ertragsneutrale Verschiebung von den direkten zu den indirekten Steuern.

4.3 Wir erwarten vom Staat und der Politik klare Prioritäten in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Begrenzung des Einnahmenwachstums führt bei ausgeglichenen Staatsrechnungen zum

Verzicht auf einzelne Staatstätigkeiten. Aufgaben, die die Privatwirtschaft günstiger und effizienter erfüllen kann, sind dieser zu übertragen.

## Art. 5 **Berufsbildung**

---

5.1 Wir halten am dualen System (Schule und Praxis) der Meisterlehre fest und setzen uns für die laufende Erneuerung der Berufsbildung und deren Anpassung an die Anforderungen der Wirtschaft ein.

5.2 Wir fordern eine gerechte Verteilung der Ausbildungskosten und die adäquate Berücksichtigung der Berufsbildung in der Bildungsfinanzierung. Die finanzielle Unterstützung bzw. Entlastung von ausbildenden Betrieben muss ebenso gewährleistet sein wie die Einbindung möglichst vieler Betriebe (auch ausserverbandlicher) in die Ausbildungsverantwortung.

5.3 Wir setzen uns ein für ein zukunftsorientiertes Berufsbildungsgesetz, das den Nachwuchsinteressen der KMU entspricht.

5.4 Wir fördern aktiv die Berufsbildung durch eine attraktive Präsentation der Berufe, zum Beispiel durch die Berufsschau und die Lehrabschlussfeiern. Wir intensivieren die Anstrengungen zur Schaffung neuer Lehrstellen mit hoher Priorität, unter anderem durch den Einsatz eines Lehrstellenförderers als erfolgreiches Modell eines Leistungsauftrages durch den Kanton. Wir arbeiten konstruktiv mit den kantonalen Behörden zusammen und suchen die enge Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen.

5.5 Wir unterstützen die überbetrieblichen Kurse und sind offen für neue Berufsbildungsformen, soweit sie sowohl den Interessen des beruflichen Nachwuchses als auch der KMU dienen. Insbesondere unterstützen wir die Errichtung und Förderung von Lehrbetriebsverbänden.

5.6 Wir fördern den Ausbau der beruflichen und allgemeinen Weiterbildungsmöglichkeiten durch gezielte Zusammenarbeit mit fachlich ausgewiesenen Schulungsunternehmen und auch durch eigene Schulungsangebote im «Haus der Wirtschaft».

5.7 Wir unterstützen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den KMU und den Fachhochschulen, insbesondere auch in der Forschung und Entwicklung. Wir fördern die trinationale Aus- und Weiterbildung (Euregio-Zertifikat).

5.8 Die Fachkommission Berufsbildung der Wirtschaftskammer koordiniert die Aktivitäten der Berufsverbände zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

## Art. 6 **Raumplanung**

---

6.1 Wir fordern zweckmässige Nutzungspläne zur Erhaltung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

6.2 Wir sind für die Erhaltung des marktwirtschaftlichen Bodenwertes und lehnen staatliche Lenkungsmassnahmen ab.

6.3 Wir unterstützen die gezielte Eigentumsförderung für breite Kreise unserer Bevölkerung.

6.4 Wir setzen uns für die intensivere Nutzung der vorhandenen Bausubstanz inner- und ausserhalb der Bauzonen ein.

## Art. 7 **Umwelt**

---

7.1 Wir unterstützen im Interesse der nachfolgenden Generationen einen wirksamen, entideologisierten und vernünftigen Schutz der natürlichen Umwelt, vollzogen nach dem Verursacherprinzip.

7.2 Wir befürworten die Erfüllung von Umweltschutzaufgaben durch die Privatwirtschaft.

7.3 Die Fachkommission Umweltschutz der Wirtschaftskammer koordiniert die Aktivitäten im Umweltschutz und leistet einen praxisorientierten Beitrag in der Umweltschutz- und Energiepolitik.

## Art. 8 **Verkehr**

---

8.1 Wir setzen uns für die freie Wahl der Verkehrsmittel ein und halten am Grundsatz fest, wonach jedes Verkehrssystem seine Kosten selber zu tragen hat.

8.2 Wir fordern die leistungsfähige Erschliessung aller Regionen durch das jeweils am besten geeignete Verkehrssystem. Die für die Erfüllung der unternehmerischen Leistungen notwendige Mobilität ist bei der Verkehrsplanung besser zu berücksichtigen.

8.3 Der öffentliche Verkehr ist dort zu fördern, wo eine angemessene Auslastung (ökologisch und ökonomisch) gewährleistet ist.

## Art. 9 **Energie**

---

9.1 Wir setzen uns für die ungehinderte Versorgung der Wirtschaft mit allen Energieträgern ein.

9.2 Wir bekämpfen die künstliche Verteuerung der Energie durch Steuern und Lenkungsabgaben.

9.3 Wir setzen uns ein für die Förderung eines verantwortungsvollen Umganges mit den natürlichen Ressourcen, für die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz sowie von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und für die Förderung entsprechender neuer Technologien.

9.4 Wir setzen uns ein für die steuerlich begünstigte Realisierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Dazu ergreifen wir geeignete Massnahmen wie die von der Wirtschaftskammer lancierte eidgenössische Volksinitiative für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen.

## Art. 10 **Medien und Information**

---

10.1 Wir befürworten eine vielfältige Medienlandschaft und unterstützen eine KMU- und wirtschaftsfreundliche Regional- und Lokalpresse.

10.2 Wir fördern den Informationsaustausch mit modernen Kommunikationsmitteln.

10.3 Wir stellen mit eigenen Publikationsmitteln für die Mitglieder und die Öffentlichkeit sicher, dass unsere Interessen auch in der sich rasch verändernden Medienwelt immer angemessen Gehör bekommen.

## Art. 11 **Staatswesen**

---

11.1 Wir fordern einen bürgerfreundlichen Staat, der seine Dienstleistungen nach den Bedürfnissen seiner Bevölkerung erbringt.

11.2 Wir respektieren demokratische Volksentscheide und wehren uns gegen alle Massnahmen, die darauf abzielen, Volksabstimmungen bei unveränderter Ausgangslage zu wiederholen.

11.3 Wir setzen uns ein für eine miliztaugliche Gesetzgebung und bekämpfen die ständig zunehmende Regelungsdichte und Vorschriftenflut. Wir fordern die laufende Überprüfung der Gesetze und die Abschaffung derer, die eine prosperierende Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft behindern.

11.4 Wir suchen die kooperative Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen zur Lösung der immer komplexer werdenden Probleme.

## Art. 12 **Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

---

12.1 Das Wirtschaftspolitische Grundsatzprogramm wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

12.2 Der vorliegende Anhang 1 (Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm) wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

12.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 1 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1. September 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Dezember 2011

### **Wirtschaftskammer Baselland**

sig. Andreas Schneider  
Präsident

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin  
Direktor

## Anhang 2

# Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen

### Art. 1 **Verband-Services**

---

Die «Verband-Services» ist eine von der Familienausgleichskasse GEFAK aufgrund ihres Kassenreglements errichtete, eigenständige Institution. Sie umfasst die Führung der Geschäftsstelle des Gründerverbandes, dessen gesamten Dienstleistungsbereich wie die Führung von Verbandssekretariaten und weiterer übertragener Mandate, insbesondere auch die im Sinne von «weiteren Aufgaben und Leistungen» des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen erbrachten Dienstleistungen.

### Art. 2 **Arbeitsmarkt-Services**

---

Die «Arbeitsmarkt-Services» ist eine von der Familienausgleichskasse GEFAK aufgrund ihres Kassenreglements errichtete, eigenständige Institution. Sie umfasst die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von «weiteren Aufgaben und Leistungen» des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen im Sektor des Arbeitsmarkts. Darunter fallen insbesondere die Führung der Geschäftsstellen von gemeinsamen Institutionen bzw. Organisationen der Sozialpartner auf kantonaler, regionaler oder auch gesamtschweizerischer Ebene, die Durchführung von spezifischen Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft und die Führung von weiteren übertragenen Mandaten von Institutionen bzw. Organisationen sowie gegebenenfalls auch von einzelnen in diesem Bereich tätigen Unternehmen bzw. Institutionen.

### Art. 3 **Aktionsfonds der Baselbieter KMU**

---

Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie unterhält die Wirtschaftskammer einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU». Das Nähere regelt ein entsprechendes Reglement.

### Art. 4 **Arbeitgeber Baselland**

---

Die Vereinigung «Arbeitgeber Baselland» ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete eigenständige Institution. In der Vereinigung sind alle der Wirtschaftskammer angeschlossenen Arbeit-

geber sowie weitere Arbeitgeber – vor allem aus dem Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – zusammengeschlossen. Die Vereinigung vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Arbeitgeber- und Sozialpolitik. Die Vereinigung ist Mitträger des offiziellen Publikationsorgans der Wirtschaftskammer (Art. 34.1 der Statuten).

#### **Art. 5 Arbeitgeber Nordwestschweiz**

---

Die Vereinigung «Arbeitgeber Nordwestschweiz» ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete eigenständige Organisation. In der Vereinigung sind alle der Wirtschaftskammer angeschlossenen Arbeitgeber sowie weitere Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen – vor allem aus dem Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – zusammengeschlossen. Die Vereinigung vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Arbeitgeber- und Sozialpolitik. Die Vereinigung ist Mitträger des offiziellen Publikationsorgans der Wirtschaftskammer (Art. 34.1 der Statuten).

#### **Art. 6 BTG**

---

Die BTG (früher «Gewerbliche Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft für Basel-Stadt und Baselland») ist eine von der Wirtschaftskammer mitgegründete Genossenschaft. Sie bezweckt, Gewerbetreibenden die Gründung eines Unternehmens und die Beschaffung der Betriebsmittel zu erleichtern. Die Wirtschaftskammer hält ein Anteilscheinkapital an dieser Genossenschaft.

#### **Art. 7 Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte**

---

Mit der «Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte» in Burgdorf, deren Aktivitäten auf der Basis des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen auch das Einzugsgebiet der Nordwestschweiz abdecken, pflegt die Wirtschaftskammer eine partnerschaftliche Kooperation.

#### **Art. 8 Familienausgleichskasse GEFAK**

---

Die «Familienausgleichskasse GEFAK» ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete und vom Regierungsrat Baselland im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen anerkannte Ausgleichskasse. Sie unterhält ihrerseits eigene Institutionen und kann weitere gründen oder sich an solchen beteiligen.

#### **Art. 9 Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre**

---

Durch die «Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre» werden die finanziellen Mittel zur Nachwuchsförderung in den gewerblich-industriellen Berufen bereitgestellt. Dies betrifft insbe-



sondere die Durchführung von Lehrabschlussfeiern und die Prämierungen von Lernenden im Rang. Das Nähere regelt ein Reglement.

---

**Art. 10 Gruppe der KMU-Vertreter im Landrat**

---

Den kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie nahe stehende Landräte, die sich zu den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Wirtschaftskammer bekennen, werden in der «Gruppe der KMU-Vertreter im Landrat» zusammengeschlossen. Das Nähere regelt ein Reglement.

---

**Art. 11 IWF Institut für Wirtschaftsförderung AG**

---

Die «IWF Institut für Wirtschaftsförderung AG» ist eine von der Wirtschaftskammer initiierte und von breiten Kreisen getragene eigenständige Kommunikationsunternehmung. Das IWF erbringt im Auftragsverhältnis kommunikative Dienstleistungen für die Wirtschaftskammer und deren angeschlossene Organisationen, insbesondere im Bereich der wirtschaftspolitischen Aufklärung und Information.

---

**Art. 12 Förderverein der Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn**

---

Die Wirtschaftskammer unterstützt den «Förderverein der Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn» und nimmt in dessen Stiftungsrat Einsitz.

---

**Art. 13 Wirtschaftskammer 114, AHV-Ausgleichskasse der Wirtschaftskammer Baselland**

---

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete Ausgleichskasse nach AHV-Gesetz, deren Kassenvorstand vom Zentralvorstand gewählt wird.

---

**Art. 14 Wirtschaftskammer Nordwestschweiz**

---

Der Verband «Wirtschaftskammer Nordwestschweiz» ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete eigenständige Organisation. Er bezweckt als kantonsübergreifende Dachorganisation der kantonalen und regionalen KMU-Organisationen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie primär die Gesamt-Koordination aller verbands- und wirtschaftspolitischen Belange der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Nordwestschweiz. Das Nähere regeln die verbandseigenen Statuten.

---

**Art. 15 Grenzüberschreitendes Beratungsnetz**

---

Das «Grenzüberschreitende Beratungsnetz» berät und informiert KMU über die Ausführung von grenzüberschreitenden Tätig-

keiten im Oberrheingebiet. Der trinationalen Trägerschaft des grenzüberschreitenden Beratungsnetzes gehören neben der Wirtschaftskammer Baselland die Handwerkskammer Freiburg im Breisgau, die Handwerkskammer Karlsruhe, die Handwerkskammer der Pfalz und die Chambre de Métiers d'Alsace an. Im Weiteren besteht ein Kooperationsvertrag mit der Wirtschaftskammer Niederoesterreich.

**Art. 16 Partnerschaft mit der Handwerkskammer  
Freiburg im Breisgau**

---

Auf der Basis der offiziellen Partnerschaftsvereinbarung vom 11. September 2004 sind die Wirtschaftskammer Baselland und die Handwerkskammer Freiburg im Breisgau Partnerkammern. Ziele dieser Partnerschaft sind die projektbezogene Zusammenarbeit der beiden Kammern und der regelmässige Erfahrungsaustausch zwischen deren Mitgliedern.

**Art. 17 Kooperation mit der Handwerkskammer Karlsruhe**

---

Auf der Basis der offiziellen Kooperationsvereinbarung vom 12. September 2008 sind die Wirtschaftskammer Baselland und die Handwerkskammer Karlsruhe Kooperationspartner. Ziele dieser Partnerschaft sind die projektbezogene Zusammenarbeit der beiden Kammern und der regelmässige Erfahrungsaustausch zwischen deren Mitgliedern.

**Art. 18 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

---

18.1 Der vorliegende Anhang 2 (Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen) wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

18.2 Der vorliegende Anhang 2 (Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen) wurde anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

18.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 2 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1. September 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Dezember 2011

**Wirtschaftskammer Baselland**

sig. Andreas Schneider  
Präsident

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin  
Direktor

# Anhang 3

## Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wird gestützt auf Artikel 37 der Statuten der Wirtschaftskammer Baselland (nachfolgend Wirtschaftskammer genannt) erlassen.

### Art. 1 **Beitragspflicht**

---

Alle Mitglieder der Wirtschaftskammer entrichten einmal jährlich ihren Jahresbeitrag.

### Art. 2 **Kollektivmitglieder (Sektionen)**

---

Kollektivmitglieder (Sektionen) sind:

- a) die örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine);
- b) die kantonalen und regionalen Berufs-, Branchen- und Fachverbände;
- c) den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nahe stehende Vereinigungen und Institutionen, insbesondere auch die assoziierten Mitglieder.

### Art. 3 **Einzelmitglieder**

---

3.1 Firmeneinzelmitglieder sind:

- a) Unternehmungen, die – ungeachtet einer eventuell bereits bestehenden Mitgliedschaft bei einer der Wirtschaftskammer angeschlossenen Sektion – sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglied anschlossen haben;
- b) Gesellschaften, Institutionen und andere Organisationen, mit denen die Wirtschaftskammer eng verbunden ist und die sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglied anschlossen haben.

3.2 Persönliche Einzelmitglieder sind:

- a) Personen und Kaderangehörige, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt und sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als persönliche Einzelmitglieder anschlossen haben;
- b) Angehörige der «KMU-Frauen Baselland»;
- c) Ehrenmitglieder der Wirtschaftskammer.

**Art. 4 Beitrag der KMU-Vereinigungen  
(Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine)**

---

Die KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine) bezahlen einen Jahrespauschalbeitrag. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der Mitgliederzahl mit dem im «Reglement über die Beitragssätze für KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine)» festgelegten Beitragssatz.

**Art. 5 Beitrag der Berufsverbände**

---

5.1 Die Berufsverbände entrichten einen Jahrespauschalbeitrag aufgrund ihrer totalen Mitgliederzahl und der von ihren Mitgliedfirmen beschäftigten Arbeitnehmer. Der Pauschalbeitrag bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- ein Grundbeitrag pro Mitglied gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Berufsverbände»;
- pro Mitgliedfirma wird pro beschäftigten Arbeitnehmer zusätzlich ein Beitrag gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Berufsverbände» berechnet, dessen Gesamthöhe pro Mitgliedfirma zu plafonieren ist.

5.2 Der Pauschalbetrag darf nicht höher sein als der Betrag aus der Multiplikation der Totalmitgliederzahl des Berufsverbandes mit dem im «Reglement über die Beitragssätze für Berufsverbände» festgelegten Betrag.

5.3 Der Zentralvorstand kann unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Berufsverbandes – sofern die besonderen Umstände dies rechtfertigen – auf Antrag den Pauschalbeitrag nach anderen Kriterien festlegen.

5.4 Die gemäss Absatz 1 bis 3 vereinbarten Pauschalbeiträge gelten für maximal 4 Jahre seit deren Festsetzung. Nach spätestens 4 Jahren findet zwecks Beitragsanpassung eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen statt. Dabei sind die allgemeine Kostenentwicklung, neu übernommene Aufgaben und weitere massgebende Faktoren zu berücksichtigen. Die Höhe der Beitragsanpassung wird jeweils durch den Wirtschaftsrat festgelegt.

5.5 Bei Berufsverbänden, die keinen Pauschalbeitrag entrichten, gilt die Wirtschaftskammer als zum direkten Inkasso der Teilbeiträge gemäss Absatz 1 bei ihren Mitgliedern ermächtigt. Der Berufsverband erstattet der Wirtschaftskammer in diesem Fall die Inkassokosten und haftet für eventuell entstehende Beitragsausfälle.

**Art. 6 Beitrag der den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nahe stehenden Vereinigungen und Institutionen**

---

6.1 Die Vereinigungen und Institutionen entrichten einen Jahrespauschalbeitrag aufgrund ihrer totalen Mitgliederzahl und der von ihren Mitgliedfirmen beschäftigten Arbeitnehmer. Der Pauschalbeitrag bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- ein Grundbeitrag pro Mitglied gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Vereinigungen und Institutionen»
- pro Mitgliedfirma wird pro beschäftigten Arbeitnehmer zusätzlich ein Beitrag gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Vereinigungen und Institutionen» berechnet.

6.2 Der Zentralvorstand kann unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Vereinigung oder Institution – sofern besondere Umstände dies rechtfertigen – auf Antrag den Pauschalbeitrag nach anderen Kriterien festlegen.

6.3 Die gemäss Absatz 1 bis 2 vereinbarten Pauschalbeiträge gelten für maximal 4 Jahre seit deren Festsetzung. Nach spätestens 4 Jahren findet zwecks Beitragsanpassung eine Überprüfung der Berechnungsgrundlage statt. Dabei sind die allgemeine Kostenentwicklung, neu übernommene Aufgaben und weitere massgebende Faktoren zu berücksichtigen. Die Höhe der Beitragsanpassung wird jeweils durch den Zentralvorstand festgelegt.

6.4 Bei Vereinigungen und Institutionen, die keinen Pauschalbeitrag entrichten, gilt die Wirtschaftskammer als zum direkten Inkasso der Teilbeiträge gemäss Absatz 1 bei ihren Mitgliedern ermächtigt.

6.5 Assoziierte Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in gegenseitigem Einvernehmen vom Zentralvorstand festgelegt wird.

**Art. 7 Beitrag Gönner**

---

7.1 Unternehmungen, Institutionen und Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Wirtschaftskammer sind, aber die Sache der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in besonderem Masse fördern wollen, zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird.

7.2 Die Zahlung eines Gönnerbeitrages bewirkt keine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Hingegen sind auch Mitglieder eingeladen, zusätzlich zum statutarischen Mitgliederbeitrag einen freiwilligen Gönnerbeitrag zu entrichten.

## **Art. 8 Beitrag der Firmeneinzelmitglieder**

---

8.1 Die Firmeneinzelmitglieder, die sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglied angeschlossen haben, zahlen einen Jahresbeitrag, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Lohnsummenbeitrag ihrer AHV-pflichtigen Gesamtlohnsumme, gemäss den vom Zentralvorstand im «Reglement über die Beitragssätze für Firmeneinzelmitglieder» festgelegten Ansätzen. Diese Regelung kann durch eine Pauschalbeitragsregelung mit periodischer Anpassung ersetzt werden.

8.2 Der Zentralvorstand kann in Fällen, in denen früher andere Beitragsregelungen vereinbart worden sind, im Sinne einer Übergangsregelung andere Kriterien für die Bemessung der Firmeneinzelmitglieder-Beiträge anwenden.

## **Art. 9 Beitrag der persönlichen Einzelmitglieder**

---

Die Einzelmitglieder, die sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als persönliche Einzelmitglieder angeschlossen haben, zahlen einen Jahresbeitrag gemäss den vom Zentralvorstand im «Reglement über die Beitragssätze für persönliche Einzelmitglieder» festgelegten Ansätzen.

## **Art. 10 Beitragsbefreiung / Beitragserleichterungen**

---

10.1 Beitragsfrei sind gemäss Statuten (Art. 10) nur die Ehrenmitglieder der Wirtschaftskammer.

10.2 In Härtefällen kann der Zentralvorstand auf ein begründetes Gesuch hin eine ganze oder teilweise Beitragsbefreiung für eine Sektion oder für Einzelmitglieder beschliessen.

10.3 Für Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Altmeister und Gönner von Sektionen (nur natürliche Personen) kann der Zentralvorstand für die Bemessung des Beitrages Beitragserleichterungen gewähren. Dies gilt auch für Selbstständigerwerbende ab dem 65. Altersjahr.

## **Art. 11 Beitragserhebung**

---

11.1 Die Verbandsgeschäftsstelle stellt den Mitgliedern (bzw. gemäss Art. 5.5 und 6.4 vorstehend den Mitgliedern der Sektionen) jährlich den Verbandsbeitrag in Rechnung.

11.2 Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge gemäss Art. 4, Art. 5 und Art. 6 dieser Beitragsordnung gelten in der Regel die Mitglieder- bzw. Arbeitnehmerzahlen per 30. Juni des Vorjahres.

11.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

11.4 Mitglieder, welche die Zahlungsfrist nicht einhalten können, haben die Möglichkeit, schriftlich ein begründetes Gesuch um Zahlungsaufschub zu stellen. Die Verbandsgeschäftsstelle vereinbart danach mit dem Mitglied einen verbindlichen Zahlungsplan.

11.5 Liegt kein Gesuch um Zahlungsaufschub vor und wird der Beitrag trotz Mahnung nicht geleistet, wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief die Einleitung der Betreuung angezeigt.

11.6 Das Mitglied trägt die Kosten der von ihm verschuldeten Inkassomassnahmen. Ferner kann ihm ein Verzugszins seit Fälligkeit des Beitrages belastet werden.

## **Art. 12 Sanktionen**

---

12.1 Mitglieder, die ihrer Deklarationspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, werden von der Verbandsgeschäftsstelle eingeschätzt. Alsdann wird, gestützt auf diese Einschätzung, Rechnung gestellt.

12.2 Kommen die Mitglieder weder ihrer Deklarations- noch Beitragspflicht nach, können sie mit Konventionalstrafen belangt und aus der Wirtschaftskammer ausgeschlossen werden. Unabhängig davon bleiben sie für sämtliche Verbindlichkeiten haftbar.

## **Art. 13 Reglemente über die Beitragssätze**

---

13.1 Die Höhe der in Art. 4, 5.1, 5.2, 6.1, 8.1 und 9 dieser Beitragsordnung erwähnten Beitragssätze wird in den entsprechenden Reglementen über die Beitragssätze festgelegt.

13.2 Die gemäss Absatz 1 in den Reglementen festgelegten Beiträge werden periodisch der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

13.3 Zuständig für den Erlass der Reglemente über die Beitragssätze für die KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine) und die Berufsverbände ist der Wirtschaftsrat. Zuständig für den Erlass der Reglemente über die Beitragssätze für Vereinigungen und Institutionen sowie für Einzelmitglieder ist der Zentralvorstand.

13.4 Die Reglemente über die Beitragssätze bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beitragsordnung.

## Art. 14 **Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

---

14.1 Die Grundsätze der Beitragsordnung und des Reglements über die Beitragssätze wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt. Die vom Wirtschaftsrat Baselland anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 1994 beschlossene Beitragsordnung wurde zusammen mit dem «Reglement über die Beitragssätze» auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

14.2 Der vorliegende Anhang 3 (Beitragsordnung) wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

14.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 3 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1. September 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Dezember 2011

### **Wirtschaftskammer Baselland**

sig. Andreas Schneider  
Präsident

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin  
Direktor



## Anhang 4

# Reglement der Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre

### Art. 1 **Zweck**

---

Unter der Bezeichnung «Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre» (nachfolgend Gönnervereinigung genannt) besteht in Liestal eine Vereinigung mit folgendem Zweck:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur überberuflichen Nachwuchsförderung;
- Unterstützung von Lehrabschlussveranstaltungen der gewerblich-industriellen Berufsfachschulen;
- Durchführung von Prämierungsfeiern für besonders erfolgreiche Prüfungsabsolventen (Rangkandidaten).

### Art. 2 **Mittel**

---

Die Mittel der Gönnervereinigung setzen sich aus fest zugesagten und freiwilligen Gönnerbeiträgen zusammen von:

- Wirtschaftsverbänden;
- Berufsverbänden;
- Paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen;
- Lehrbetrieben;
- Betrieben mit Prüfungsabsolventen;
- Betrieben mit Prüfungsabsolventen im Rang;
- sonstigen Gönnern (Betriebe, Einzelpersonen, Institutionen usw.).

### Art. 3 **Erhebung der Gönnerbeiträge**

---

Die Gönnerbeiträge werden einmal pro Jahr erhoben.

### Art. 4 **Patronatskomitee**

---

Für die Sicherstellung der Mittel ist ein besonderes Patronatskomitee zuständig. Dieses Patronatskomitee setzt sich zusammen aus Vertretern von Gönnern gemäss Art. 2. Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand der Wirtschaftskammer. Das Patronatskomitee kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. Ferner kann es Empfehlungen über die Höhe der Gönnerbeiträge abgeben.

## **Art. 5 Rechnungsführung und Administration**

---

Die Gönnervereinigung beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle der Wirtschaftskammer mit der Rechnungsführung und mit der allgemeinen Administration. Die Jahresrechnung der Gönnervereinigung wird von der Revisionsstelle der Wirtschaftskammer geprüft. Sie wird vom Zentralvorstand der Wirtschaftskammer abgenommen.

## **Art. 6 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

---

6.1 Das Reglement der Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

6.2 Der vorliegende Anhang 4 (Reglement der Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre) wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

6.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 4 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1. September 2012 in Kraft.

6.4 Zuständig für Änderungen dieses Reglements ist der Wirtschaftsrat Baselland auf Antrag des Patronatskomitees.

Liestal, 12. Dezember 2011

### **Wirtschaftskammer Baselland**

sig. Andreas Schneider  
Präsident

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin  
Direktor

## Anhang 5

### Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»

Gestützt auf Art. 38 der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung der Wirtschaftskammer Baselland folgendes Reglement:

#### Art. 1 **Gegenstand**

---

Die Wirtschaftskammer unterhält einen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» (nachfolgend Aktionsfonds genannt). Der Aktionsfonds untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsrates Baselland.

#### Art. 2 **Zweck und Mittelverwendung**

---

Der Aktionsfonds dient – im Interesse der Gesamtheit der Verbandsmitglieder – der Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und der KMU in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Insbesondere bezweckt er die Abwehr von wirtschafts- und unternehmerfeindlichen Volksinitiativen, Referenden, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Der Wirtschaftsrat beschliesst über die Mittelverwendung von Fall zu Fall.

#### Art. 3 **Beitragshöhe, Beitragspflicht**

---

Der jährliche Beitrag in den Aktionsfonds gemäss Art. 38.2 der Statuten wird durch den Wirtschaftsrat festgelegt. Mitglieder, die der Wirtschaftskammer über deren Sektionen mehrfach angeschlossen sind, sind nur einmal beitragspflichtig.

#### Art. 4 **Verwaltung des Aktionsfonds**

---

Die Verwaltung des Aktionsfonds erfolgt – getrennt von der Verbandsrechnung – durch die Geschäftsstelle.

#### Art. 5 **Revision, Abnahme der Jahresrechnung**

---

Die Jahresrechnung des Aktionsfonds wird von der Revisionsstelle der Wirtschaftskammer geprüft. Der Wirtschaftsrat nimmt die Jahresrechnung des Aktionsfonds ab.

**Art. 6 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

---

6.1 Das Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» wurde an der Delegiertenversammlung vom 9. Januar 1997 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

6.2 Der vorliegende Anhang 5 (Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU») wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

6.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 5 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1. September 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Dezember 2011

**Wirtschaftskammer Baselland**

sig. Andreas Schneider  
Präsident

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin  
Direktor







# WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

